

Behördenerlass über die Geschäftsordnung des Schulrates (GeschO SR)

vom 1. August 2020

Inkrafttreten: 1. September 2020
Anpassungen: 28. Juni 2022; 28. Oktober 2024

Gestützt auf § 22 Abs. 3 lit. a sowie § 63 Abs. 3 lit. a des Volksschulgesetzes (VSG) des Kantons Schwyz vom 19. Oktober 2005 sowie § 8 der Weisungen für geleitete Volksschulen vom 7. März 2006 erlässt der Schulrat folgende Geschäftsordnung:

Erster Teil: Grundlagen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation des Schulrates, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Schulrates sowie der Mitarbeitenden des Ressorts Bildung. Der Schulrat erlässt ein Organigramm.

² Das Funktionendiagramm und die Übersicht «Anstellungsinstanzen im Ressort Bildung» im Anhang dieser Geschäftsordnung führen die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats, der Schulleitung, der Lehrpersonen und der Eltern bzw. Elternorganisationen aus. Sie bilden einen integralen Bestandteil der Geschäftsordnung.

Zweiter Teil: Schulrat

I. Organisation

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Gesamtbehörde

¹ Der Schulrat ist das Aufsichtsorgan der Bezirksschulen Küssnacht. Er ist für die Belange der Bezirksschulen gemäss Volksschulgesetz verantwortlich.

² Der Schulrat entscheidet als Gesamtbehörde, soweit er nicht durch einen Erlass generell oder durch Beschluss im Einzelfall Aufgaben überträgt.

³ Der Schulrat ist für die strategische Führung der Bezirksschulen Küssnacht verantwortlich. Er legt die Entwicklungsziele fest, definiert den Leistungsauftrag, definiert Vorgaben, setzt Rahmenbedingungen und stellt durch Antrag an den Bezirksrat die notwendigen Mittel zur Verfügung, plant bzw. genehmigt langfristige Massnahmen und beaufsichtigt die Schuleinheiten. Der Schulrat nimmt die Gesamtverantwortung wahr und legitimiert die Schule nach aussen.

⁴ Der Schulrat genehmigt das Schulprogramm.

⁵ Bezugnehmend auf das Schulprogramm, seine Entwicklungsziele, die Legislaturziele des Bezirksrates und die Berichte aus internen oder ggf. externen Evaluationen, legt der Schulrat in Zusammenarbeit mit dem Rektor oder der Rektorin zu Beginn jedes Schuljahres die Schwerpunkte sowie weitere Einzelheiten für das Schuljahr fest.

Art. 3 Schulratspräsidium

¹ Das Schulratspräsidium hat den Vorsitz des Schulrates und repräsentiert ihn nach aussen.

Bei Unklarheiten über Zuständigkeiten innerhalb des Ressorts Bildung, entscheidet das Schulratspräsidium abschliessend.

Art. 4 Gliederung des Schulrates

¹ Dem Schulrat gehören zwischen fünf und sieben Mitglieder einschliesslich des Schulratspräsidiums und der beiden Lehrpersonenvertretungen an.

² Der Schulrat gliedert sich wie folgt:

- Präsidiales
- Vizepräsidium
- Ansprechperson pro Schuleinheit

II. Konstituierung

Art. 5 Zeitpunkt

¹ Zu Beginn jeder Legislaturperiode führt der Schulrat eine konstituierende Sitzung durch.

² Eine Neukonstituierung während der Legislatur wird durch den Schulrat festgelegt.

Art. 6 Ziele und Regeln

¹ Mit der Konstituierung wird die Rollenverteilung innerhalb des Schulrates gemäss Art. 4 festgelegt.

² Das Schulratspräsidium wird vom Bezirksrat bestimmt.

Der Schulrat entscheidet als Gesamtheit über die restliche Rollenverteilung.

³ Im Rahmen der Konstituierung beschliesst der Schulrat auch über sämtliche Stellvertretungen, die Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie über Delegationen und Abordnungen.

III. Sitzungsführung

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

¹ Das Schulratspräsidium leitet die Sitzungen des Schulrates. Bei Verhinderung führt dessen Stellvertretung den Vorsitz.

² Die Mitglieder des Schulrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Verhinderung teilen sie dies dem Vorsitzenden mit Angabe einer Begründung mit.

³ Die beiden Vertretungen der Lehrpersonen besitzen je eine halbe Stimme.

⁴ Der Rektor nimmt an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil und hat in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten ein Antragsrecht.

⁵ Die Leitung Schuladministration ist für die Protokollführung verantwortlich.

⁶ Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Vorbehalten bleibt jedoch die Veröffentlichung der Schulratsbeschlüsse gemäss dem Öffentlichkeitsgesetz, soweit keine privaten oder öffentlichen Interessen einer Publikation entgegenstehen.

⁷ Gestützt auf § 59 lit. g des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (GOG), haben der Bezirksammann und der Säckelmeister das Recht, an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 8 Sitzungsrhythmus

¹ Der Schulrat tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Dies erfolgt in der Regel monatlich.

² Eine ausserordentliche Sitzung wird vom Schulpräsidenten alleine oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Schulrates einberufen.

Art. 9 Traktandenliste und Einladung

¹ Jedes Mitglied des Schulrates, der Rektor oder die Rektorin, die Schulleitungen, die Vertretungen der Lehrpersonen, die Schulkonferenzen der Schuleinheiten und die Lehrervereinigung Küssnacht sind befugt, Anträge an den Schulrat zu richten.

² Die Traktandenliste wird durch den Rektor oder die Rektorin in Absprache mit dem Schulratspräsidium erstellt.

³ Die zu behandelnden Geschäfte werden auf der Traktandenliste aufgeführt und zusammen mit den Geschäftsunterlagen als Einladung den Mitgliedern des Schulrates zugestellt.

Art. 10 Aktenauflage

¹ Die traktandierten Geschäfte und die ergänzenden Akten liegen fünf Tage vor der Sitzung auf.

² An der Schulratssitzung wird vorausgesetzt, dass die Inhalte der Geschäftsakten von den Mitgliedern vorgängig studiert wurden und somit bekannt sind.

Art. 11 Geschäftsbehandlung

¹ Der Schulrat entscheidet aufgrund schriftlicher, begründeter Anträge. Die Anträge werden als Beschlüsse mit einer kurzen Beschreibung der Sachlage, den Erwägungen für den Entscheid und einem eindeutigen Beschlussdispositiv abgefasst.

² Wird im Ausnahmefall aufgrund eines mündlichen Antrags abweichend entschieden, so ist der Beschlusstext für das Protokoll in der Sitzung entsprechend umzuformulieren.

³ Anträge müssen mindestens 10 Arbeitstage vor der Schulratssitzung auf dem Rektorat vorliegen.

⁴ Die Aufteilung der Geschäfte ist folgendermassen geregelt:

- | | |
|---------------|--|
| ▪ A-Geschäfte | Genehmigungen |
| ▪ B-Geschäfte | Kenntnisnahmen |
| ▪ C-Geschäfte | Beschlüsse mit Beratung (inkl. Vernehmlassungen) |
| ▪ D-Geschäfte | Gegenseitige Orientierungen, strategische Diskussionen, Termine, Verschiedenes |

⁵ Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, wird nur eingetreten, wenn zeitliche oder andere wichtige Gründe dies rechtfertigen und zudem die Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit anerkennt.

Art. 12 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Schulrates, sowie die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmenden Personen treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen.

Art. 13 Präsidialverfügungen

¹ Bei dringlichen Geschäften kann das Schulpräsidium in Ausnahmefällen mit einer Präsidialverfügung einen Entscheid treffen.

² Präsidialverfügungen sind vom Schulrat an der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

Art. 14 Orientierungen und Umfragen

¹ Die Mitglieder des Schulrates können an den Sitzungen das Gremium über Angelegenheiten orientieren, ohne einen Antrag zu stellen. Über umfassende Geschäfte ist schriftlich zu orientieren.

² Schulratsmitglieder können über Angelegenheiten, die noch nicht beschlussreif sind, eine allgemeine Aussprache zum Zwecke der Meinungsbildung im Plenum und als Grundlage für das Weiterbearbeiten führen. Umfragen sollen auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 15 Abstimmung

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

² Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 16 Kollegialitätsprinzip

¹ Beschlüsse des Schulrates werden stets als Kollegium getroffen. Jedes Mitglied ist daran gebunden und hat sie nach aussen zu vertreten.

² Die Mitglieder wahren Stillschweigen über die Beratung und Beschlussfassung im Schulrat.

Art. 17 Protokoll

¹ Die behandelten Geschäfte gemäss Art. 11, 13 und 14 bilden das Protokoll. Persönliche Voten werden in Kurzform protokolliert, soweit erwünscht.

² Das Protokoll liegt zusammen mit der Aktenauflage zur Einsichtnahme auf und wird an der nächstfolgenden Schulratssitzung genehmigt.

³ Dem Bezirksrat und dem zuständigen Schulinspektor bzw. der zuständigen Schulinspektorin wird das Protokoll zur Verfügung gestellt. Im Übrigen darf das Protokoll nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

⁴ Protokollauszüge erhalten jene Stellen, welche im Verteiler jedes einzelnen Geschäfts aufgeführt sind.

IV. Strategie

Art. 18 Entwicklungsziele

¹ Der Schulrat fasst seine Entwicklungsziele zu Beginn jeder Legislaturperiode zusammen.

² Ziele, die die Entwicklung der Schulen direkt beeinflussen, werden den betroffenen Leitungen spätestens im Januar präsentiert, begründet und als Vorgaben für das nächste Schulprogramm formuliert.

Art. 19 Strategiesitzungen

¹ Diese Sitzungen dienen der Strategieentwicklungen, dem Austausch und der Zusammenarbeit auf Führungsebene zwischen dem Bezirksrat, dem Schulrat, der Gesamtschulleitung und dem Rektor oder der Rektorin.

² Strategiesitzungen werden vom Schulratspräsidium in Absprache mit dem Schulrat und/oder dem Rektor oder der Rektorin einberufen, organisiert und geleitet. Sie definieren den teilnehmenden Personenkreis.

³ In den Strategiesitzungen werden keine Schulratsbeschlüsse gefasst.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ordentlichen Schulratssitzungen.

V. Kompetenzen

Art. 20 Befugnisse des Schulrates als Gesamtbehörde

¹ Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach übergeordnetem Recht.

² Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Regelungen des Bezirks Küssnacht.

Art. 21 Befugnisse des Schulratspräsidiums

¹ Die Finanzkompetenzen richten sich nach den Regelungen des Bezirks Küssnacht.

² Das Schulratspräsidium ist vorgesetzte Stelle des Rektors bzw. der Rektorin.

VI. Ausschüsse

Art. 22 Bestand und Ausschüsse des Schulrates

Der Schulrat ist befugt, aus seiner Mitte Personen für besondere Aufgaben zu bestimmen, Ausschüsse zu bilden und letzteren Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Er kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte oder für Kontrollaufgaben Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse bilden. Bei diesen führt ein Mitglied des Schulrates den Vorsitz.

Dritter Teil: Ressort Bildung

VII. Organisation

Art. 23 Organigramm, Funktionendiagramm und Übersicht der Anstellungsinstanzen

¹ Der Schulrat erlässt ein Organigramm zur Organisation.

² Die Aufgaben und Ausübung der Befugnisse richtet sich nach dem Funktionendiagramm und der Übersicht «Anstellungsinstanzen im Ressort Bildung» im Anhang dieses Erlasses.

Art. 24 Personal

¹ Aufgaben und Befugnisse in Zusammenhang mit dem Personal ergeben sich aus dem übergeordneten Recht und richten sich nach dem Funktionendiagramm und der Übersicht «Anstellungsinstanzen im Ressort Bildung» im Anhang dieses Erlasses.

² Sollten Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit dem Personal nicht oder unklar geregelt sein, entscheidet der Rektor oder die Rektorin, sofern sich aus dem übergeordnetem Recht keine zwingend andere Kompetenz ergibt.

Art. 25 Rektor / Rektorin

¹ Der Rektor oder die Rektorin ist das oberste Organ auf betrieblicher Führungsebene. Er oder sie führt im Auftrag des Bezirks- und Schulrates den gesamten operativen Bereich des Ressorts Bildung. Er oder sie leitet die Schulen, erstellt Planungen, überwacht Projekte, fördert und stellt Entwicklungen sicher.

² Der Rektor oder die Rektorin nimmt die Personalführungsaufgaben der Schulleitenden, der Leitung Schuladministration und weiterer ihm unterstellten Mitarbeitenden wahr.

³ Der Rektor oder die Rektorin ist für die personelle und fachliche Führung der Schuleinheiten und weiterer Abteilungen zuständig.

⁴ Im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben und Kompetenzen ist der Rektor oder die Rektorin gegenüber den Schulen und Abteilungen weisungsbefugt.

⁵ Der Rektor bzw. die Rektorin publiziert die Beschlüsse des Schulrats gemäss dem «Reglement zur Veröffentlichung von Beschlüssen des Schulrats im Internet».

⁶ Weitere Befugnisse und Verantwortungen richten sich nach dem Funktionendiagrammen des Bezirks- und Schulrates.

Art. 26 Gesamtschulleitung

¹ Alle Schulleitungspersonen bilden zusammen mit dem Rektor bzw. der Rektorin und der Leitung Schuladministration die Gesamtschulleitung.

² Die Gesamtschulleitung dient hauptsächlich dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, dem Sicherstellen des Informationsflusses, dem Zusammenführen von Planungen, dem Erarbeiten von gemeinsamen Haltungen und der ressortinternen Weiterbildung auf Leitungsebene. Die jeweiligen Befugnisse und Verantwortung richten sich nach dem Funktionendiagramm.

Art. 27 Schulen

- ¹ Die Schulen werden aufgrund geografischer und funktionaler Überlegungen vom Schulrat gebildet. Die Kindergärten gehören derjenigen Schule an, in deren Einzugsgebiet sie sich befinden.
- ² Die Schuleinheiten werden von einer Schulleitung geführt.
- ³ Das Personal der Schuleinheit wird von der zuständigen Schulleitung geführt.
- ⁴ Gegenüber dem Hausdienst sind die Schulleitungen weisungsbefugt. Die Einzelheiten richten sich nach dem einschlägigen Schnittstellenpapier.
- ⁵ Die Schulleitungen legen geeignete Sitzungsgefässe (Schulkonferenzen, Sitzungen der Pädagogische Teams, Jahrgangs-/Fachkonvente, pädagogische Sitzungen etc.), Sitzungspläne, Sitzungsleitungen und die Sitzungsorganisation fest.
- ⁶ Die Musikschule bildet eine eigene Schuleinheit. Die Musikschulleitung ist in Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz den Schulleitenden gleichgestellt.
- ⁷ Die Schulen sind in pädagogischen und betrieblichen Belangen weitgehend selbstständige und eigenverantwortliche Gremien, die im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrages handeln und darüber hinaus Erziehungs- und Betreuungsaufgaben im Auftrag des Schulrates wahrnehmen.
- ⁸ Im Rahmen ihrer Aufsicht haben in erster Linie der Rektor oder die Rektorin, jedoch auch der Schulrat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Protokollierung von Sitzungen etwa von Steuergruppen, Elternräten, Gesamtschulleitung oder Teamsitzungen etc.
- ⁹ Weitere Befugnisse und Verantwortung der Schulleitenden werden vom Rektor oder der Rektorin im Rahmen übergeordneter Gesetze und Vorgaben festgelegt.

Art. 28 Schulkonferenz

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Der Schulrat regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Vierter Teil: Allgemeine Verfahrensvorschriften

Art. 29 Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

Die Mitglieder des Schulrates sowie alle Mitarbeitenden und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 30 Delegation von Befugnissen

Im Rahmen übergeordneter Gesetze und Weisungen sowie dieser Geschäftsordnung enthaltenen Kompetenzzuweisungen ist der Schulrat befugt, einzelne Geschäfte und die damit verbundenen Kompetenzen an Mitarbeitende des Ressorts Bildung in eigener Verantwortung zu übertragen oder zum Entscheid an sich zu ziehen.

Art. 31 Unterzeichnung von Schriftstücken

- ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für das Ressort Bildung und den Schulrat werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.
- ² Für das Ressort Bildung und den Schulrat unterzeichnen das Schulpräsidium und der Rektor oder die Rektorin oder im Falle der Verhinderung deren Stellvertretungen.
- ³ Die Schulratsmitglieder gemäss Konstituierung, der Rektor bzw. die Rektorin und die Schulleitungen unterzeichnen zu zweien im Rahmen ihrer Kompetenzen.

Art. 33 Information der Öffentlichkeit

- ¹ Öffentliche Aussagen zum Ressort Bildung im Allgemeinen obliegen dem Schulratspräsidium und/oder dem Rektor bzw. der Rektorin. In Ausnahmefällen kann diese Aufgabe an einzelne Schulratsmitglieder oder Schulleitungen delegiert werden.
- ² Der Schulrat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über seine Beschlüsse und über weitere wichtige Angelegenheiten, von welchen er Kenntnis hat.
- ³ Der Schulrat und der Bezirksrat stimmen die externe Kommunikation im Vorfeld ab, damit eine einheitliche Kommunikation gewährleistet bleibt.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten und Abänderungen

- ¹ Die Änderungen der Geschäftsordnung werden dem Amt für Volksschulen und Sport zur Genehmigung unterbreitet und dem Bezirkstat zur Kenntnisnahme gebracht.
- ² Der Schulrat bestimmt die Inkraftsetzung der revidierten Geschäftsordnung des Schulrates des Bezirks Küssnacht mit separatem Beschluss.
- ³ Die Geschäftsordnung und deren Anhänge können durch Beschluss des Schulrates mit nachträglicher Kenntnisnahme durch den Bezirksrat jederzeit geändert werden.

Sibylle Hofer
Schulpräsidentin

Marc Dahinden
Rektor

Anhang 1: Funktionendiagramm BSK 2024 (DOK 2.1.00.03 neu)

Anhang 2: Übersicht «Anstellungsinstanzen im Ressort Bildung» (FO 2.1.00.03)